

Ergänzende Bedingungen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH (OB Netz) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig für das Niederspannungsnetz der Oberhausener Netzgesellschaft mbH in Oberhausen Rhld.

Stand 01. Januar 2022

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der OB Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück im Versorgungsbereich, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der OB Netz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage. Dieser beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
Für vergleichbare Netzanschlüsse (Anschlüsse an das vorhandene Niederspannungsnetz bis 200 A und einer Anschlusslänge von max. 20 m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers) werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt. Das jeweils gültige Preisblatt für die Herstellung von Versorgungsanschlüssen an das Niederspannungsnetz der OB Netz steht unter www.ob-netz.de als Download zur Verfügung.
- 1.5 Die OB Netz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz der OB Netz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der OB Netz einen erneuten Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.
- 2.3 Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

- 3.1 Die OB Netz erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstücks und Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. In diesem Angebot sind der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt aufgeführt. Der Anschlussnehmer bestätigt der OB Netz schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig. Ein Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.
- 3.3 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von OB Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.
- 4.3 Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zur Inbetriebsetzung erstattet der Anschlussnehmer der OB Netz die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der OB Netz an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenerzeugungsanlagen stehen unter www.ob-netz.de zur Verfügung.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 23 und § 24 NAV und Wiederaufnahme der Versorgung werden von der OB Netz dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Mahnung	3,00 € *
- Trennung vom Versorgungsnetz	72,70 € *
- Trennung vom Versorgungsnetz (nur bei intelligenten und modernen Messeinrichtungen)	71,10 € *
- Wiederanschluss ans Versorgungsnetz während der üblichen Arbeitszeit	72,70 €
- Wiederanschluss ans Versorgungsnetz während der üblichen Arbeitszeit (nur bei intelligenten und modernen Messeinrichtungen)	71,10 €
- Wiederanschluss ans Versorgungsnetz außerhalb der üblichen Arbeitszeit	87,50 €
- Wiederanschluss ans Versorgungsnetz außerhalb der üblichen Arbeitszeit (nur bei intelligenten und modernen Messeinrichtungen)	85,10 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

*) Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die OB Netz hat das Recht, diese Pauschalen im gleichen prozentualen Verhältnis der Änderung der tariflichen Vergütung nach dem für die OB Netz maßgeblichen Tarifvertrag TV-V anzupassen.

8. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie die Einstellung der Versorgung (Trennung). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der OB Netz zu der NAV in der Fassung vom 01. Januar 2021

Oberhausen, den 01. Januar 2022

Oberhausener Netzgesellschaft mbH